Landratsamt Schwäbisch Hall

Kofinanziert von der Europäischen Union

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Regionale Arbeitsmarktstrategie für die Umsetzung des ESF Plus im Arbeitskreis Schwäbisch Hall für das Jahr 2023

Beschluss des AK ESF in der Strategiesitzung am 16.05.2022

Inhalt

1. Vorbemerkung 3

1.1 Eckpunkte zur Förderperiode 2021 bis 2027 3

1.2 Empirische Grundlagen der Arbeitsmarktstrategie 4

2. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind (Integrationsziel) sowie Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit (Bildungsziel) 4

2.1 Zielgruppen 4

2.2 Anforderungen an Projekte 5

2.3 Budget 7

2.4 Begründung 7

2.4.1 Allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt 7

2.4.2 Entwicklungen im SGB II 8

2.4.3 Personengruppen im SGB II 10

2.4.4 Situation im schulischen Bereich 14

2.4.5 Situation im Ausbildungsbereich 16

3. Querschnittsziele Sowie Grundlegende Voraussetzungen 17

4. Finanzierungsbedingungen 18

5. Auswahl der Projekte 19

6. Festlegung der Schritte zur Evaluation 19

Landratsamt Schwäbisch Hall
ESF Geschäftsstelle
Kerstin Furkert
Telefon: 0791 7557517
E-Mail: k.furkert@LRASHA.de

1. VORBEMERKUNG

1.1 Eckpunkte zur Förderperiode 2021 bis 2027

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) in der Förderperiode 2021-2027 fördert den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt in Europa und unterstützt künftig auch das europaweite Politikziel „Ein sozialeres Europa“. Im Mittelpunkt des ESF Plus stehen Investitionen in Menschen. Mit seinen Mitteln sollen soziale Innovationen angestoßen und Förderbedarfe gedeckt werden, die nicht (allein) aus Mitteln des Bundes, des Landes und der Kommunen finanziert werden können. Die Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg folgt der EU-weiten Vorgabe sowohl einer stringenten Ergebnisorientierung als auch einer Konzentration der Mittel. Diese beiden Prämissen erfordern auch in der regionalen Förderung eine kontinuierliche Steuerung der Umsetzung.

Der regionale ESF-Arbeitskreis Schwäbisch Hall hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 die bestehende regionale Strategie neu ausgerichtet und an die Rahmenbedingungen und Entwicklungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt angepasst.

Für die regionale Umsetzung des ESF sind folgende zwei Ziele relevant:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind (Integrationsziel)
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit (Bildungsziel)

Im Integrationsziel werden Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen angesprochen, wie z.B. Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund, Ältere oder Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen und prekären familiären und Wohnverhältnissen. Bei ihnen steht nicht in erster Linie die Integration in Beschäftigung im Vordergrund, sondern die soziale und persönliche Stabilisierung sowie die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit.

Im Bildungsziel werden jugendliche Schulverweigerer unter 25 Jahren angesprochen, die sich nicht mehr auf die Systeme schulischer oder beruflicher Ausbildung einlassen, sowie junge Menschen nach Beendigung der Schulpflicht, die von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereichs nicht ausreichend erreicht werden.

1.2 Empirische Grundlagen der Arbeitsmarktstrategie

Um die Situation der Zielgruppen im SGB II zu beschreiben, wurden Datensets des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) für die Jahre 2015 und 2019 sowie Daten des Statistikservice der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit mit Zeitreihen zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit von 2020, 2021 und 2022 verwendet und ausgewertet.

Die Zielgruppe der jugendlichen Schulverweigerer dagegen ist statistisch kaum erfasst. Der ESF-Arbeitskreis hat deswegen Expertinnen und Experten aus dem Schulamt, der beruflichen Schulen sowie dem Jugendamt konsultiert und deren Einschätzungen in die Beratung miteinbezogen. Für den Bereich der beruflichen Ausbildung wurden die Statistik zum Ausbildungsmarkt der Agentur für Arbeit, der Statistische Jahresrückblick der Berufsbildung IHK Heilbronn-Franken sowie die Berufsbildungsstatistik der Handwerkskammer Heilbronn-Franken in die Auswertungen mit einbezogen.

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten zum regionalen Arbeitsmarkt und den Einschätzungen zum Problem der Schulverweigerung wurden die Zielgruppen für die Förderung bestimmt. Die Zahlen berücksichtigen die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Gleichstellungspolitische Ziele sind integraler Bestandteil der Strategie und wurden sowohl bei der Analyse als auch bei der Zielentwicklung berücksichtigt.

2. VERBESSERUNG DER BESCHÄFTIGUNGSFÄHIGKEIT UND DER TEILHABECHANCEN VON MENSCHEN, DIE BESONDERS VON ARMUT UND AUSGRENZUNG BEDROHT SIND (INTEGRATIONSZIEL) SOWIE VERMEIDUNG VON SCHULABBRUCH UND VERBESSERUNG DER AUSBILDUNGSFÄHIGKEIT (BILDUNGSZIEL)

2.1 Zielgruppen

- **Besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen, auch außerhalb des Leistungsbezugs, mit besonderen Vermittlungshemmnissen.**

Mit diesem Ziel werden arbeitsmarktferne Personengruppen angesprochen, die langzeitarbeitslos und mit besonderen Vermittlungshemmnissen konfrontiert sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Langzeitarbeitslose im SGB II, die zunächst

einer sozialen und persönlichen Stabilisierung bedürfen sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt.

Im Landkreis Schwäbisch Hall sollen sich Projekte in diesem Ziel schwerpunktmäßig an folgende Zielgruppen richten:

- Junge Menschen unter 30 Jahren
- Personen mit Migrationshintergrund

- **Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher / vom Schulabbruch bedrohte Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe 1 sowie marginalisierte, benachteiligte „entkoppelte“ ggf. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen**

Die Förderung in diesem Ziel ist auf junge Menschen - in der Regel im Alter bis zu 25 Jahren - ausgerichtet, die aufgrund ihres erheblichen Förderbedarfs nicht von anderen Maßnahmen des Übergangssystems erreicht werden können.

Gerade bei der problembehafteten und oft schwer erreichbaren Zielgruppe ist eine geschlechtersensible Ausrichtung der Förderung von besonderer Bedeutung. Angesichts der hohen Relevanz von geschlechterstereotypen Orientierungen der Zielgruppe können in diesem Förderziel auch geschlechterspezifische Konzepte zum Einsatz kommen.

2.2 Anforderungen an Projekte

Aufgrund der vielschichtigen und multiplen Vermittlungshemmnisse wird die Arbeitsmarktintegration der langzeitarbeitslosen Menschen nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein. Beratungsangebote, das Aufschließen von weiterführenden Hilfeangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrigschwelligen Ansprache dieser Zielgruppen sein. Zwischenstufen, z.B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Integrationsfirmen, können erforderlich sein, um Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auszuloten. Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit kann hier bereits als erster Erfolg gelten.

Wegen Art und Umfang der Integrationsprobleme sollen die Projekte möglichst intensive individuelle und bedarfsgerechte Hilfen anbieten. Im Mittelpunkt sollen einzelfallbezogenes Coaching und je nach Bedarf die Vernetzung mit weiteren zielführenden Hilfen stehen.

Bei Projektanträgen zur Förderung von Personen mit Migrationshintergrund soll der Projektantrag eine explizite Darstellung der konkreten Förderung für diesen Personenkreis umfassen.

Anträge können digitale Ansätze, die der Zielgruppe entsprechen, beinhalten.

Hinsichtlich der Jugendlichen / jungen Menschen bis 25 Jahren steht die individuelle und soziale Stabilisierung der Jugendlichen im Vordergrund, vornehmlich das Erreichen eines Schulabschlusses und/oder die Integration in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder in eine berufliche Ausbildung.

Dies soll über folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Gefördert werden Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können. Oftmals wird hierfür eine individuelle und erforderlichenfalls auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung mit individuellem Coaching erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit mit sogenannten Gehstrukturen kommen je nach Einzelfall zum Einsatz.
- Durch konkrete Hilfestellung und Beratung sollen auch junge Menschen, die zwar arbeitslos sind, sich aber regulären Beratungs- und Integrationsangeboten der Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen entziehen, wieder einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden.
- Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Bei Teilnehmer/innen ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung.
- Junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, können auch im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz gefördert werden.

Der Schwerpunkt liegt auf einer individuellen Förderung. Ferner soll frühzeitig einem geschlechtertypischen Berufswahlverhalten entgegengewirkt werden. Berufsorientierung kann lediglich ein Bestandteil einer Maßnahme sein.

2.3 Budget

Dem ESF-Arbeitskreis stehen für die Jahre 2023 und 2024 **insgesamt 337.100,00 €** ESF-Mittel zur Verfügung. Es können **ein- oder zweijährige Projekte** beantragt werden.

2.4 Begründung

2.4.1 Allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt

Die Zahl der Arbeitslosen im Kreis Schwäbisch Hall ist in der Corona-Pandemie angestiegen. Im März 2022 lag die Arbeitslosenquote bei 2,9% und belief sich auf 3.331 Arbeitslose. Im Rechtskreis des SGB III lag die anteilige Arbeitslosenquote bei 1,4% mit 1.625 Personen, im Rechtskreis des SGB II gab es 1.706 Arbeitslose, die anteilige SGB II-Arbeitslosenquote betrug 1,5%.

Abbildung 1: Entwicklung des Bestandes an Arbeitslosen nach Rechtskreisen im Landkreis Schwäbisch Hall

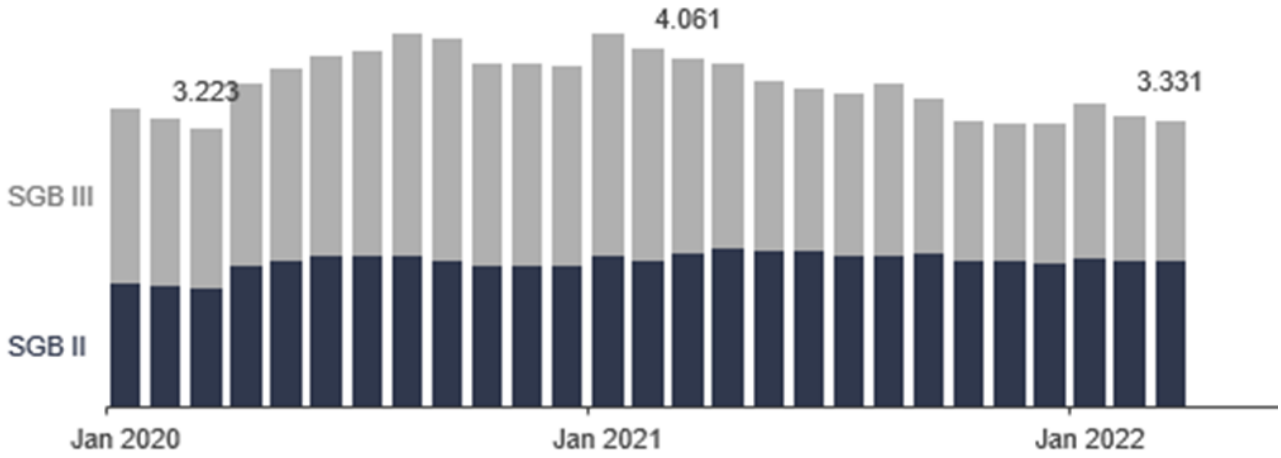

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 2: Anteil ausgewählter Personengruppen an allen Arbeitslosen nach Rechtskreisen im März 2022 im Landkreis Schwäbisch Hall

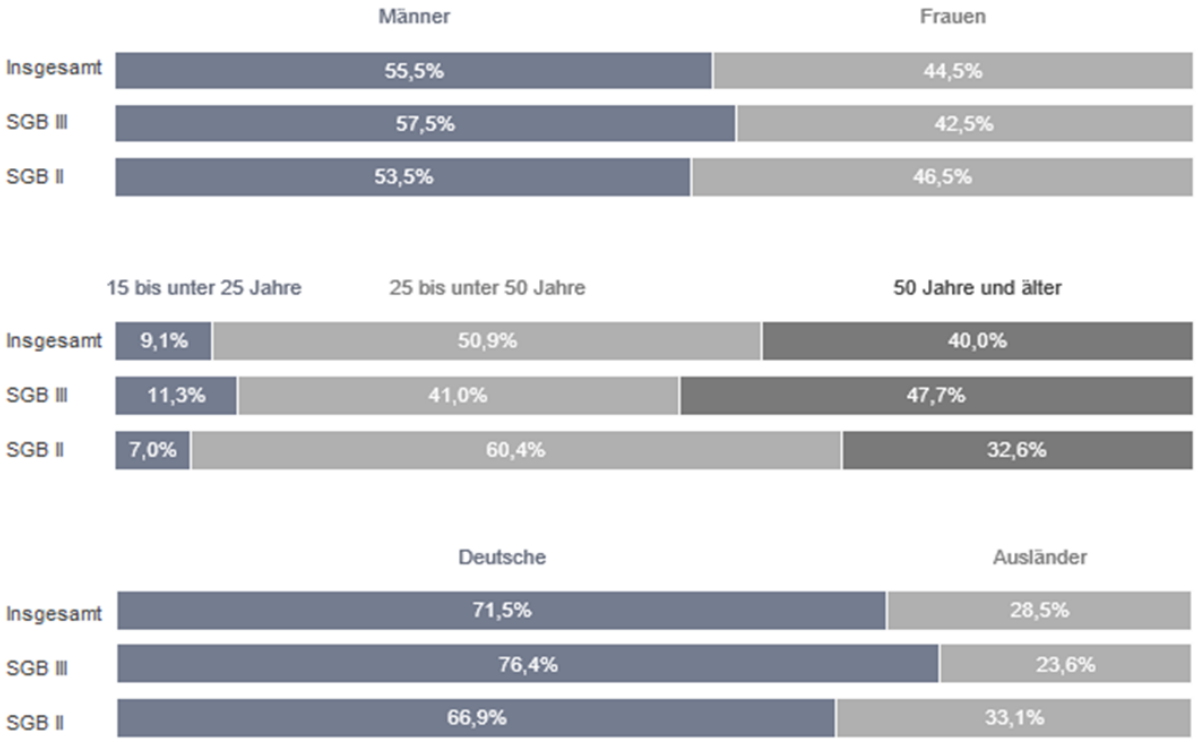

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2.4.2 Entwicklungen im SGB II

Im Berichtsmonat März 2022 sind im Rechtskreis des SGB II insgesamt 1.706 Personen arbeitslos registriert. Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass davon 46,5% (793) der Arbeitslosen im SGB II Frauen und 53,5% (913) Männer sind. Von September 2021 (1.792) auf März 2022 ist wieder ein leichter Rückgang zu verzeichnen, nachdem die Zahlen in der Corona-Pandemie stark angestiegen waren.

Abbildung 3: SGB II-Arbeitslose 2015-2022 im Landkreis Schwäbisch Hall nach Frauen-/Männeranteil unterteilt

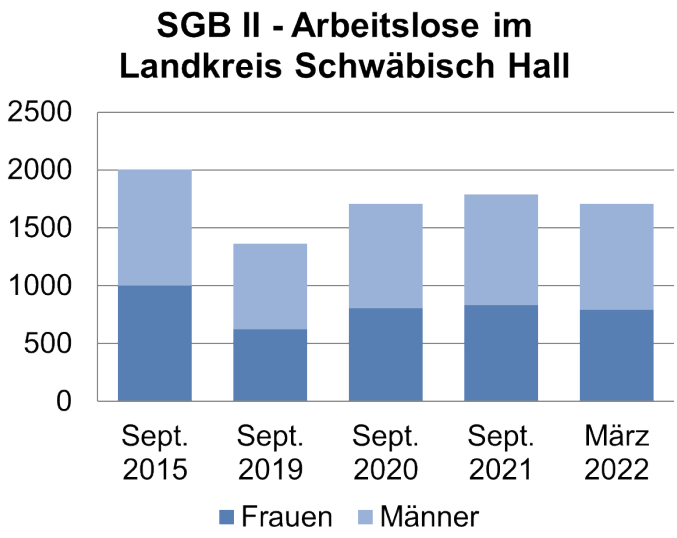

	Frauen	Männer	Insgesamt
Sept. 2015	998	1004	2.002
Sept. 2019	619	745	1.364
Sept. 2020	805	903	1.708
Sept. 2021	834	958	1.792
März 2022	793	913	1.706

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

2.4.3 Personengruppen im SGB II

Abbildung 4: SGB II-Arbeitslose 2015, 2019-2021 im Landkreis Schwäbisch Hall nach Personengruppen unterteilt

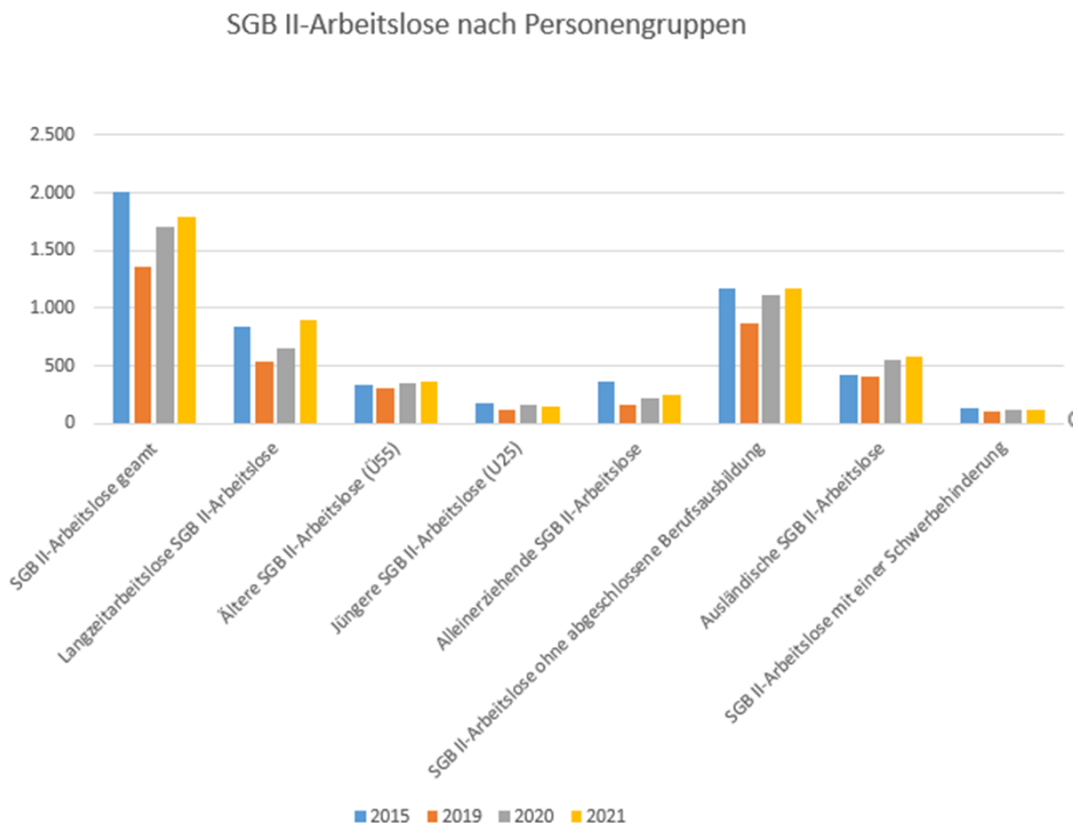

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

Langzeitarbeitslose

Bei den Langzeitarbeitslosen SGB II-Arbeitslosen ist in 2021 eine deutliche Steigerung zu verzeichnen. Im März 2022 sind die Zahlen mit insgesamt 833 Personen leicht rückläufig. Im Vergleich zu September 2019 (538) sind dies immer noch knapp 300 Personen mehr.
Derzeit sind 48,8% aller SGB II-Arbeitslosen langzeitarbeitslos. Im Vergleich zu September 2019 waren es noch 39,4%.

Abbildung 5: Langzeitarbeitslose SGB II-Arbeitslose 2015-2022 im Landkreis Schwäbisch Hall nach Frauen-/Männeranteil unterteilt

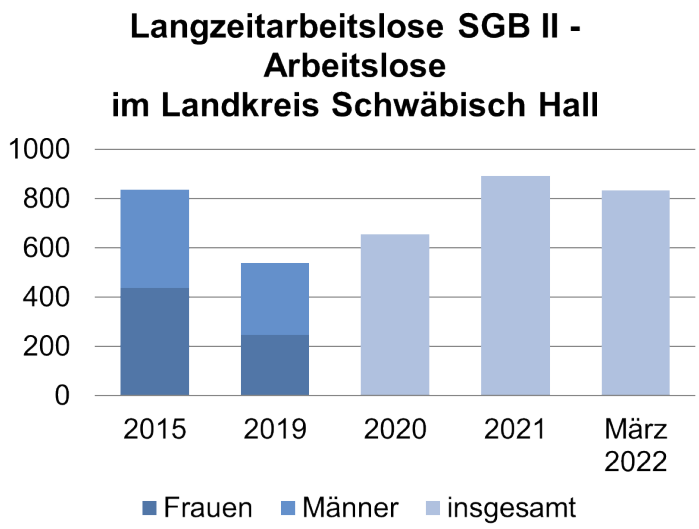

	Frauen	Männer	Insgesamt
Sept 2015	438	400	838
Sept 2019	248	290	538
Sept 2020			656
Sept 2021			893
März 2022			833

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

Ältere (Ü55)

Die Zahl der älteren SGB II-Arbeitslosen bleibt hoch. Im Berichtsmonat März 2022 waren insgesamt 367 Personen und damit 21,5% der SGB II-Arbeitslosen älter als 55 Jahre. Im Geschlechtervergleich sind Männer mit 52,3% (192) etwas mehr betroffen als Frauen (175). Von September 2019 bis März 2022 sind die Zahlen um insgesamt 68 Personen gestiegen.

Jüngere (U25)

Bei den jüngeren SGB II-Arbeitslosen unter 25 Jahre konnte von September 2020 (157) zu März 2022 wieder ein Rückgang von 38 Personen auf insgesamt 119 Personen ermöglicht werden. Im März 2022 sind 54,6% (65) der jüngeren SGB II-Arbeitslosen männlich und 45,4% (54) weiblich. Die Zahl der jüngeren SGB II-Bezieher ist im Landkreis zwar gesunken, der prozentuale Anteil dieser Personengruppe mit 7,0% liegt im Vergleich zum Landesdurchschnitt mit 5,8% deutlich höher.

Alleinerziehende

Die Zahl der Alleinerziehenden SGB-II Arbeitslosen ist seit 2015 durch entsprechende Maßnahmen stark gesunken. Von 2019 zu 2021 war ein leichter Anstieg zu verzeichnen, im März 2022 hat sich dieser Wert wieder um 31 Personen auf insgesamt 213 Personen verringert. Der Frauenanteil liegt mit 189 Frauen bei 88,7%. Der prozentuale Anteil aller SGB II-Arbeitslosen liegt bei 12,5%, dieser ist im Vergleich zum Landesdurchschnitt mit 10,9% im Landkreis höher.

Arbeitslose ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Mit Stand März 2022 verfügen 65,7% (1.120) aller SGB II-Arbeitslosen im Landkreis Schwäbisch Hall über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Dieser prozentuale Anteil ist seit September 2015 (1.165) mit noch 58,2% gestiegen. Die Anzahl bleibt seit 2020 auf einem hohen Niveau und hat sich kaum verändert. Der Männer-/Frauenanteil ist im Monat März 2022 genau ausgeglichen mit jeweils 560 Personen.

Schwerbehinderung

Die Zahlen der SGB II-Arbeitslosen mit einer Schwerbehinderung ist mit einem Anteil von 7,8% an den SGB II-Arbeitslosen insgesamt gering, jedoch die letzten Jahre leicht steigend. Im März 2022 waren es insgesamt 133 Personen, zu September 2021 (114) ist die Zahl um 19 Personen angestiegen.

Ausländer

Die Anzahl der ausländischen arbeitslosen Personen im SGB II ist von 2019 bis März 2022 stark angestiegen. Waren es im September 2019 noch 407 Personen, so lag im März 2022 die Zahl bei 565. Dies macht einen Wert von 33,1% aller SGB II-Arbeitslosen aus. Im Vergleichsmonat September 2015 lag die Zahl der ausländischen SGB II-Bezieher noch bei 426 Personen. Im Vergleich zu Baden-Württemberg mit einem Anteil von 42,5% liegt Schwäbisch Hall deutlich unter dem Landesdurchschnitt.
Die Zahl der ausländischen SGB II-Bezieher wird sich voraussichtlich durch die Ukraine-Flüchtlinge noch erhöhen. Ab Juni 2022 können hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine SGB II-Leistungen beantragen. Bis dahin kann der Personenkreis Asylbewerberleistungen beziehen. Zum Stand 07.05.2022 waren insgesamt 1.467 ukrainische Personen im Asylbewerberleistungsbezug.

Personen mit Migrationshintergrund

Die Statistik über die Zahl der SGB II-Arbeitslosen mit Migrationshintergrund liegt nur bis September 2021 vor. Im Berichtsmonat September 2021 weisen 55,2% (990) einen Migrationshintergrund auf. Die Zahl der SGB II-Arbeitslosen mit Migrationshintergrund ist von Juni 2019 auf September 2021 um 359 Personen angestiegen. Bei den SGB II-Arbeitslosen ohne Migrationshintergrund ist im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 258 Personen zu verzeichnen. Auch hier wird sich die Zahl der SGB II-Arbeitslosen mit Migrationshintergrund durch die Ukraine-Flüchtlinge voraussichtlich noch erhöhen.

Abbildung 6: Arbeitslose ohne und mit Migrationshintergrund, 2015-2021 im Landkreis Schwäbisch Hall

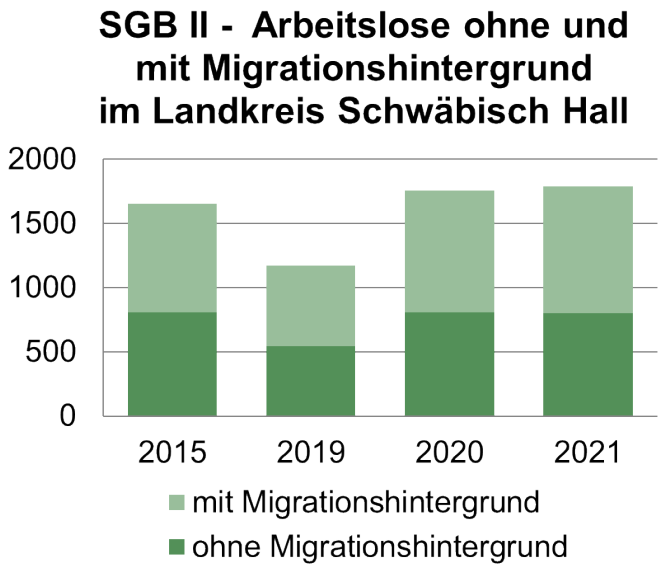

	Ohne Migrations-hintergrund	Mit Migrations-hintergrund
Juni 2015	804	851
Juni 2019	544	631
Juni 2020	804	957
Sept 2021	802	990

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

Zusammenfassung der wichtigsten Befunde:

- 65,7% aller SGB II-Arbeitslosen verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Der Wert bleibt in den letzten Jahren auf hohem Niveau.
- Die jüngeren Arbeitslosen sind immer noch mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie belastet. Sie sollen nicht die Langzeitarbeitslosen von morgen werden.
- Ausländer und Ausländerinnen sind besonders stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Es ist ein stetiger Anstieg zu beobachten.

- Der Anteil der SGB II-Arbeitslosen mit Migrationshintergrund ist im Vergleich derer ohne Migrationshintergrund deutlich angestiegen.
- Die Zahl der älteren SGB II-Arbeitslosen ist die letzten Jahre leicht angestiegen. Hier bestehen jedoch im Jobcenter gute Möglichkeiten den Personenkreis zu fördern.

2.4.4 Situation im schulischen Bereich

Schulverweigerung wird statistisch nicht erfasst. Schüler und Schülerinnen ohne Schulabschluss werden zwar dokumentiert, sind aber nicht gleichzusetzen mit Mädchen und Jungen, die sich der Schule verweigern. Daher wurde über dieses Ziel nicht auf der Grundlage von statistischen Daten beraten, sondern auf der Basis von Einschätzungen von Fachleuten aus Schule, Jugendamt, versch. Institutionen und Übergangssystemen.

Die größten Problematiken, die in der letzten Zeit sichtbar geworden sind, liegen nach wie vor in den Folgen der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Schulschließungen. Gerade bei Jugendlichen, die schon vorher Schwierigkeiten mit dem Schulbesuch hatten, wurde die Situation verschärft. Auch bei denen, die unter sozialen oder schulischen Ängsten litten.

Die Beratungen in der Strategiesitzung des Arbeitskreises am 16.05.2022 bestätigten einen Bedarf zur Unterstützung von jungen Menschen. Der Personenkreis hat verstärkt mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu kämpfen und eine Verunsicherung ist spürbar. Die für Schulverweigerung relevanten Ursachen sind vielschichtig und von Fall zu Fall unterschiedlich.

Das Problem der Schulverweigerung betrifft Mädchen wie Jungen gleichermaßen, allerdings sind die Ursachen häufig geschlechterspezifisch differenziert. Eine wirksame Unterstützung sollte daher geschlechtersensibel agieren und auf die jeweils individuellen Probleme der Mädchen und Jungen sowie ihres schulischen und familiären Umfeldes eingehen.

Abbildung 8: Schulabgänger/-innen mit und ohne Abschluss der letzten Schuljahre der Sekundarstufe I (nach Schulart) im Landkreis Schwäbisch Hall

Schulabgänge nach Abschluss- und Schulart

Schulabgänge aus öffentlichen und privaten Schulen seit dem Schuljahr 1983/84 nach Abschlussarten

Landkreis Schwäbisch Hall

Jahr	Abschlussart[1)]				
	ohne Hauptschulabschluss	mit Hauptschulabschluss	Mittlerer Abschluss[2)]	Fachhochschulreife	Hochschulreife
	Anzahl				
2013/14	105	584	1.113	16	575
2014/15	108	496	1.052	14	595
2015/16	95	537	1.076	13	563
2016/17	105	388	1.019	10	551
2017/18	135	406	1.020	22	495
2018/19	119	439	1.009	9	478
2019/20	90	410	956	18	431

1) Allgemeinbildende Schulen; ohne Schulen des 2. Bildungsweges.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Statistik der Schulabgängerinnen und Schulabgänger insgesamt sowie ohne Hauptschulabschluss ist ein verfügbarer Indikator. Hier haben sich die Zahlen 2019 zu 2020 leicht verringert. Im Schuljahr 2019/2020 waren 4,7% ohne Hauptschulabschluss, im Jahr 2018/2019 noch 5,8%. Jedoch bilden diese Zahlen nicht den 2. Bildungsweg ab. Hier sind u.a. die AVdual Klassen an den beruflichen Schulen ein wichtiges Instrument. Viele erreichen dadurch noch einen Abschluss.

Abbildung 9: AVdual, Schulabgänger/-innen im Schuljahr 2020/2021 im Landkreis Schwäbisch Hall

Quelle: Amt für Wirtschafts- und Regionalmanagement, Landratsamt Schwäbisch Hall

2.4.5 Situation im Ausbildungsbereich

Im Bereich des Ausbildungsmarktes lässt sich erkennen, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber (602) um einen Ausbildungsplatz weiterhin rückläufig gegenüber den Vorjahren ist. Der Schulabgangsjahrgang 2022 ist stark von der Corona-Pandemie betroffen. Nach Experteneinschätzung ist die Berufsorientierung durch z.B. entfallene Praktikas oder Berufswahlmessen erschwert. Einige Schülerinnen und Schüler fühlen sich noch nicht in der Lage eine Berufswahl zu treffen und entscheiden sich zum weiteren Schulbesuch. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptschulabschluss nimmt deutlich ab. Die Anzahl der gemeldeten Berufsausbildungsstellen (1.678) ist nahezu unverändert. Der Großteil der Ausbildungsstellen ist im April 2022 noch unbesetzt (1.109). Das Verhältnis Ausbildungsstellen / Bewerberinnen und Bewerber ist aus Bewerbersicht günstig. Ausbildungsbetriebe haben zunehmend Schwierigkeiten ihre Ausbildungsplätze zu besetzen.

Abbildung 10: Ausbildungsmarkt im Landkreis Schwäbisch Hall, April 2022

Merkmale	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung gegenüber Vorjahr (Sp. 2)	
				absolut	in %
	1	2	3	4	5
Bewerberinnen und Bewerber	**908**	**708**	**602**	**-106**	**-15,0**
einmündend	303	205	164	-41	-20,0
noch suchend					
unversorgt	427	345	291	-54	-15,7
mit Alternative	64	69	44	-25	-36,2
nicht mehr suchend					
andere ehemalige	114	89	103	14	15,7
nachrichtlich: versorgt [2)]	481	363	311	-52	-14,3
Berufsausbildungsstellen	**1.689**	**1.689**	**1.678**	**-11**	**-0,7**
betrieblich	1.686	1.686	*	x	x
dar. noch unbesetzt	975	911	1.109	198	21,7
außerbetrieblich	3	3	*	x	x
Auf 100 betriebliche Berufsausbildungsstellen kommen ... Bewerberinnen und Bewerber.	54	42	x	x	x
Auf 100 unbesetzte Berufsausbildungsstellen kommen ... unversorgte Bewerberinnen und Bewerber.	44	38	26	-12	x

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Bereich der IHK Heilbronn-Franken wurden im Jahr 2021 in der Region Heilbronn-Franken 3.840 neue Ausbildungsverhältnisse eingetragen, dies sind 102 weniger als im Jahr 2020. Insgesamt 885 Ausbildungsverhältnisse wurden 2021 vorzeitig gelöscht. Davon 107 vor Beginn der Ausbildung, 249 während der Probezeit, 187 im 1. Jahr, 233

im 2. Jahr und 109 im 3. und 4. Jahr. Im Vergleich wurden 2020 783 Ausbildungsplätze vorzeitig gelöscht.

Im Bereich der Handwerkskammer Heilbronn-Franken wurden im Jahr 2021 in der Region Heilbronn-Franken 1.700 neue Ausbildungsverhältnisse eingetragen, im Vergleich 2020 waren dies 1.699. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 436 Ausbildungsverhältnisse vorzeitig gelöscht. Davon 100 während der Probezeit, 67 im 1. Jahr, 172 im 2. Jahr und 197 im 3. und 4. Jahr.

Mit dem §16 h SGB II besteht die Möglichkeit, auch schwer zu erreichende junge Menschen unter 25 Jahren zu fördern. Dies mit dem Ziel, entsprechend der individuellen Situation bestehende Schwierigkeiten zu überwinden und die Jugendlichen darin zu unterstützen, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen und anzunehmen.

Der Arbeitskreis sieht eine dringende Notwendigkeit, für diese Jugendlichen Perspektiven zu eröffnen. Der Arbeitskreis sieht weiter dringenden Bedarf die Zielgruppe der Schulverweigernden in den Fokus zu nehmen und durch Einschaltung aller mit dieser Thematik vertrauten Institutionen und Akteuren eine Basis für weitergehende Förderansätze zu erarbeiten.

3. QUERSCHNITTSZIELE SOWIE GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN

Folgende Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen sind für eine Förderung im ESF Plus zu berücksichtigen:

- ***Gleichstellung der Geschlechter:*** Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll – wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.
- ***Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung***: Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere

Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

- ***Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung der Qualität:*** Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft". Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex[1] anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement[2] zu orientieren.
- ***Transnationale Kooperation***: Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum.
- ***Charta der Grundrechte (Charta)***: Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus sollen daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet das diesbezügliche Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt."

[1] Siehe http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html

[2] Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

4. FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Dem ESF-Arbeitskreis Schwäbisch Hall stehen in der Förderperiode 2021-2027 jährlich insgesamt **168.550,00 €** an ESF-Mitteln zur Verfügung. Grundsätzlich werden von der L-Bank nur Projekte bewilligt, deren förderfähige Gesamtkosten einen Betrag von 30.000 € nicht unterschreiten und die eine Förderung für grundsätzlich mindestens 10 Teilnehmende vorsehen.

Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Bewilligungen als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der ESF-Förderanteil an der öffentlichen Finanzierung der Projekte soll zwischen 30% und höchstens 40 % liegen.

Die Kofinanzierung muss mit den Antragsunterlagen nachgewiesen werden.

5. AUSWAHL DER PROJEKTE

Auf der Basis der im ESF Arbeitskreis beschlossenen ESF- Arbeitsmarktstrategie wird die Ausschreibung für die Projektanträge 2023 veröffentlicht. Geeignet für die Gesamtdarstellung der Strategie sind die Internet-Website des Landratsamtes, sowie ein Verweis darauf im Amtsblatt bzw. in der Regionalzeitung. Die eingehenden Projektanträge werden in der Rankingsitzung des Arbeitskreises auf der Grundlage der regionalen Arbeitsmarktstrategie und eines standardisierten Ranking-Verfahrens bewertet. Entscheidende Kriterien für die Auswahl der Projekte sind

- die Übereinstimmung der Projektanträge mit den regionalen Arbeitskreiszielen und den Zielgruppen,
- sowie den Querschnittszielen.

Erwartet werden gendersensible Projektanträge sowie der Einsatz von Personal mit Genderkompetenz bzw. der Bereitschaft, dies zeitnah durch Fort- und Weiterbildungen zu erwerben.

6. FESTLEGUNG DER SCHRITTE ZUR EVALUATION

Die Erreichung der festgelegten Ziele des Arbeitskreises, der Projektziele einschließlich des Querschnittsziels der Gleichstellung wird überprüft durch das folgende Vorgehen:

- Den Abgleich des bewilligten Antrags mit dem Sachbericht im Verwendungsnachweis des jeweiligen ESF-Projekts. Die Geschäftsstelle leitet den Arbeitskreismitgliedern die Sachberichte zu.
- Vorstellen der Projektergebnisse im Rahmen der regionalen Ergebnissicherung bzw. Rankingsitzung bei laufenden Projekten.

- Vor-Ort Besuche bei den Projektträgern durch die ESF-Geschäftsstelle.